



Geschäftsordnung

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Zusammensetzung des Naturschutzbeirates ergeben sich aus § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der gültigen Fassung, der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) und dem Runderlass des MURL vom 11.04.1990 (MBI NRW 1990 S. 594, Rd. Erl. MURL).

§ 2

Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat ist gemäß den Ziffern 1.2.7.1 und 1.2.9 des Rd. Erl. MURL zu beteiligen.

Dem Naturschutzbeirat bleibt darüber hinaus unbenommen, Angelegenheiten auch von sich aus zu behandeln, soweit diese im Rahmen seiner Aufgaben nach § 70 (1) LNatSchG NRW liegen.

Über planerische Vorhaben, die den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft berühren, ist der Naturschutzbeirat so rechtzeitig zu informieren, dass dessen Vorschläge und Anregungen in die Planung einfließen können.

Darüber hinaus hat der Naturschutzbeirat ein Widerspruchsrecht gemäß § 75 LNatSchG NRW bei Befreiungen und Ausnahmen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 70 (2) LNatSchG regelt zudem die Beteiligung des Naturschutzbeirates gemäß § 31 (4) Satz 5 LNatSchG.

§ 3

Wahl der Mitglieder, Vertretung, Amtsdauer, Entschädigung

- 3.1 Der Rat der Stadt Köln wählt die Mitglieder des Naturschutzbeirates und deren Stellvertretungen für die Dauer seiner Wahlperiode.
- 3.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag der Vereinigung zugrunde gelegt werden, die das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Naturschutzbeirates aus. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig ausscheidet.
- 3.3 Die Mitglieder des Naturschutzbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 33 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der gültigen Fassung entsprechend der Entschädigung für die in den Ratsgremien der Stadt Köln tätigen sachkundigen Bürger*innen im Sinne des § 58 GO NRW.

§ 4

Vorbereitung der Sitzung, Geschäftsführung

- 4.1 Die Geschäftsführung, der Entwurf der Tagesordnung und die Vorbereitung der Sitzungen obliegen der Unteren Naturschutzbehörde.
- 4.2 Der*die Vorsitzende soll den Naturschutzbeirat jährlich mindestens fünfmal einberufen. Er*sie muss ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern oder von der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.

Die Sitzungstermine werden vom Naturschutzbeirat im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich festgesetzt; sie sollten möglichst auf die Beratungsfolge und Termine für die Sitzungen des Ausschusses Klima, Umwelt und Grün abgestimmt werden.

- 4.3 Zur Vorbereitung der Sitzungen des Naturschutzbeirates hält der*die Vorsitzende Vorbesprechungen mit der Unteren Naturschutzbehörde ab. Ständige Teilnehmende sind der*die Vorsitzende und dessen*deren Stellvertretung. Zusätzlich können maximal zwei weitere Mitglieder des Naturschutzbeirates zu anstehenden Punkten oder mit eigenen Anliegen nach Anmeldung an den Vorbesprechungen teilnehmen.

An den Vorbesprechungen nimmt seitens der Unteren Naturschutzbehörde der*die Leiter*in der Unteren Naturschutzbehörde oder dessen*deren Stellvertretung teil, sowie möglichst der*die jeweils zuständige Sachbearbeiter*in und die Geschäftsführung. Zur Vorbereitung der Besprechungen unterrichtet die Untere Naturschutzbehörde den*die Vorsitzende*n über alle für den Naturschutzbeirat relevanten Vorkommnisse.

- 4.4 Der*die Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Tagesordnung für die ordentliche Sitzung fest.

Ort und Zeit sowie die Tagesordnung sind in der Einladung bekannt zu machen.

Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern mindestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die Unterlagen werden digital zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen versendet die Untere Naturschutzbehörde die Unterlagen per Post.

- 4.5 Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates aufgeschoben werden können, kann der*die Vorsitzende anstelle des Naturschutzbeirates beteiligt werden.

Der*die Vorsitzende unterrichtet in der nächsten Sitzung den Naturschutzbeirat über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle.

Zu komplexen und wiederkehrenden Themen kann der Naturschutzbeirat Arbeitsgruppen bilden. Die Anzahl der Teilnehmenden sollte inklusive des*der Vorsitzenden möglichst ungerade und kleiner gleich sieben sein. Der Naturschutzbeirat kann die Arbeitsgruppen durch Beschluss mit Mandat zur Entscheidung ausstatten.

§ 5

Anfragen und Anträge

- 5.1 Jedes Mitglied des Naturschutzbeirates ist berechtigt Anfragen und Anträge zu stellen.
- 5.2 Anfragen und Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 10. Kalendertag (bis 12.00 Uhr) vor der Sitzung bei der*dem Vorsitzenden einzureichen. Die Dienstanschrift des*der Vorsitzenden ist die Untere Naturschutzbehörde.
- 5.3 Ordnungsgemäß und schriftlich eingereichte Anfragen sind von der Verwaltung zeitnah zu beantworten, über unbeantwortete Anfragen aus vorausgegangenen Sitzungen ist von der Unteren Naturschutzbehörde wiederkehrend zu berichten.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

Können ein ordentliches Mitglied des Naturschutzbeirates und dessen stellvertretendes Mitglied zu einer Sitzung des Naturschutzbeirates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, sind sie verpflichtet, ihre Verhinderung, wenn möglich, spätestens am Tag vor der Sitzung der Geschäftsführung und dem*der Vorsitzenden anzuzeigen. Wer die Sitzung verlassen will, hat dies der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 7

Durchführung der Sitzung, Beschlüsse

- 7.1 Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Im Übrigen gilt § 48 (2) GO NW entsprechend.

Die Sitzungen werden in Präsenz abgehalten. In begründeten Ausnahmefällen ermöglicht die Untere Naturschutzbehörde die Online-Teilnahme.

- 7.2 Vor Eintritt in die Beratung des Naturschutzbeirates ist durch die Geschäftsführung die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen.

Ebenfalls ist die Tagesordnung, ggf. mit Anträgen auf Änderungen und Ergänzungen, zu genehmigen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung sind auf Verlangen des*der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Sind mehrere Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst zu beraten und abzustimmen.

Die Tagesordnung, nach der zu verfahren ist, wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

- 7.3 Die Leitung der Sitzung obliegt dem*der Vorsitzenden des Naturschutzbeirates, im Verhinderungsfall dessen*deren Stellvertretung.

Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Redezeit zu begrenzen, mit dem Ziel einer effektiven Durchführung der Sitzung.

- 7.4 Der*die Leiter*in der Unteren Naturschutzbehörde oder dessen*deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen teil. Die Untere Naturschutzbehörde bestimmt die weiteren Teilnehmenden aus der Verwaltung.

- 7.5 Besteht Bedarf an der Teilnahme Dritter, so können sie von der Unteren Naturschutzbehörde zu der entsprechenden Sitzung eingeladen werden.

- 7.6 Der Naturschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder beziehungsweise deren stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 8

Sitzungsniederschrift

8.1 Über die Beschlüsse des Naturschutzbeirates und den wesentlichen Inhalt der Beratung ist von der Geschäftsführung eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

In der Niederschrift sind die Abstimmungsergebnisse anzugeben. Von Beschlüssen abweichende Meinungen werden auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen.

Die Erarbeitung der Niederschrift kann durch ein digitales Audioprotokoll der Sitzung unterstützt werden.

8.2 Die Niederschrift wird von dem*der Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Naturschutzbeirates in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.11.2025 in Kraft.

gezeichnet **Harald von der Stein**
Vorsitzender des Naturschutzbeirates

gezeichnet **Dr. Susanne Euler-Bertram**
Stellvertretende Vorsitzende des Naturschutzbeirates